

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
19(6)247

14. Mai 2021

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28678 –

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten“

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf gemäß der Drucksache 19/28678 wird nach folgender Maßgabe geändert:

Artikel 1 Nummer 2 (§ 126a StGB) Absatz 3 des Gesetzesentwurfs wird aufgehoben.

Berlin, den

Fraktion der AfD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Begründung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den öffentlichen Frieden zu schützen, indem er es unter Strafe stellt, öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Inhalten Daten einer anderen Person in einer Art und Weise zu verbreiten, die geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten qualifizierten rechtswidrigen Tat auszusetzen. In der Begründung des Entwurfs geht die Bundesregierung nicht gesondert darauf ein, welchen Phänomenbereichen im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts die Veröffentlichungen von Feindeslisten entspringen. An Evidenz nicht zu überbieten ist jedoch der Umstand, dass das Veröffentlichen von Feindeslisten sowie das „Outing“ von politisch Andersdenkenden, welche nicht das eigene Weltbild teilen, zum ganz überwiegenden Teil von Linksextremisten verübt werden. Selbst das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport konstatiert in einer Veröffentlichung zu Linksextremismus: „Eine bedeutsame Rolle im Kampf gegen „Faschisten“ hat für Linksextremisten die „Antifaschistische Recherchearbeit“. In sogenannten Outing-Aktionen werden systematisch Informationen über vermeintliche und tatsächliche Rechtsextremisten sowie deren Strukturen gesammelt und öffentlich gemacht, um die als Feinde betrachteten Personen zu denunzieren. Dabei werden zum Teil persönliche Daten wie die Wohnadresse und der Arbeitgeber im Internet publiziert, um die betroffenen Personen sozial auszugrenzen und zu ächten. Noch wichtiger ist das Aktionsfeld „Antifaschismus“ für Linksextremisten seit der Gründung der „Alternative für Deutschland“ (AfD) im Jahr 2013 geworden. Die Partei steht – neben den Mitgliedern rechtsextremistischer Parteien wie der NPD – im Fokus linksextremistischer Agitationen und Aktionen. So kommt es immer wieder zu Sachbeschädigungen, beispielsweise an Parteibüros und Vereinsräumen, aber auch zu Outing-Aktionen. Das öffentliche Auftreten von Rechtsextremisten und Rechtspopulisten, zum Beispiel auf Demonstrationen und im Wahlkampf, empfinden Linksextremisten als Provokation, was regelmäßig zu Angriffen bis hin zu körperlichen Attacken von deren Seite führt.“ (https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Sicherheit/Verfassungsschutz/Dokumente/Broschuere_Linksextremismus.pdf, S. 26, abgerufen am 6.5.2021). Ebenso hat das Medium „FAZ-online“ schon im Jahr 2016 festgestellt: „Ein beliebtes Vorgehen des „linken Widerstands“ ist zudem das „Outen“ von rechten Politikern. Das geschieht vor allem im Internet, bevorzugt auf der Seite „linksunten.indymedia“. Die ist das wichtigste Internetportal der linksextremen Szene, der Server soll in den Vereinigten Staaten stehen. Auf der Seite werden Fotos, Lebensläufe und Adressen von AfD-Leuten oder anderen rechten Politikern veröffentlicht. So wurde kürzlich der Bezirksvorsitzende der AfD in Berlin-Lichtenberg, ein Zahnarzt, „geoutet“ mit dem Ziel, dass er aus der kassenzahnärztlichen Vereinigung ausgeschlossen werden solle.“ (https://www.faz.net/aktuell/politik/gewalt-gegen-afd-mitglieder-mit-zweierlei-mass-14233720.html?printPage&Article=true#pageIndex_2, abgerufen am 6.5.2021).

Auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Bundestag, in welcher diese Symptomatik anhand zahlreicher Fälle aufgezeigt worden ist, hat die Bundesregierung zwar mitgeteilt, dass das Phänomen des sogenannten Outings oder Doxings von Informationssammlungen zu Personen schwerpunktmäßig in den Bereichen der Politisch motivierten Kriminalität -links- und -rechts- (PMK-links und -rechts) bekannt sei. Die Bundesregierung hat jedoch die Auffassung vertreten, dass der polizeilich bekannte Umfang der in Rede stehenden Aktivitäten eine Einordnung als Massenphänomen nicht zulasse (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: „Zum Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten“, BT-Drs.: 19/27590).

Das strafrechtliche Verbot zur Veröffentlichung von Feindeslisten hatte in dem ursprünglichen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten (vom Bundesjustizministerium veröffentlicht am 5.2.2021, abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Feindeslisten.html>, abgerufen am 6.5.2021) keinen Strafausschließungsgrund nach § 86 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs zum Inhalt. Das Bundesjustizministerium hat mehrere Stellungnahmen von Organisationen, welche sich in Folge zu dem Referentenentwurf geäußert haben, veröffentlicht. Hierzu zählen eine solche der Amadeu-Antonio-Stiftung sowie eine gemeinsame Stellungnahme

der Organisationen Campact, Das NETTZ - Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, Gesicht Zeigen! Für ein welt-offenes Deutschland e.V., HateAid gGmbH, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Neue Deutsche Medienmacher*innen, No Hate Speech Movement Deutschland und ebenso eine kurze Stellungnahme des Zentralrats der Muslime (ebd.).

Vorstandsvorsitzende der Amadeu-Antonio-Stiftung ist Frau Anetta Kahane. Anetta Kahane war von 1974 bis 1982 als Inoffizielle Mitarbeiterin für das Ministerium für Staatssicherheit aktiv tätig. Ein von ihr selbst (sic!) in Auftrag gegebenes Gutachten von Dr. Helmut Müller-Enbergs führt zu ihrer Rolle als „IM Victoria“ unter anderem aus: „Trotz der an der Aktenlage deutlich erkennbaren politisch überzeugend vorgetragenen konformen Haltung von Frau Kahane zu den Idealen des Staates, einem ausufernden Erzählrang hinsichtlich ihres beruflichen wie privaten Umfeldes wird die freie Willensentscheidung allein schon eben durch die Konstellation des Kennenlernens als nicht vollständig unabhängig anzusehen sein.“, in Müller-Enbergs: „Zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme zu Frau Anetta Kahane und die DDR-Staatssicherheit“, S. 5-6, abrufbar unter: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/11/gutachten_anetta_kahane.pdf , abgerufen am 6.5.2021. Das Gutachten führt weiterhin aus: „Gleichwohl benannte Frau Kahane nicht wenige Personen, darunter Bürger anderer, vor allem südamerikanischer Staaten, bei denen sich die Angaben zumeist auf das Studienfach, die Wohnadresse, die Parteianbindung, Nationalität wie Beruf und Arbeitsplatz gleichsam in Stichworten beschränkte.“ (ebd., S. 7).

Nunmehr hat die Amadeu-Antonio-Stiftung in ihrer Stellungnahme unter der Überschrift „**Problematische Weite des Gesetzes**“ ausgeführt: „Der vorliegende Gesetzentwurf scheint uns in seiner jetzigen Form geeignet, auch gegen Äußerungen vorzugehen, die weit über die beschriebenen Vorfälle rechtsextremer Feindeslisten hinausgehen. *So könnte etwa die wichtige zivilgesellschaftliche und journalistische Arbeit zu rechtsextremen Akteuren und Netzwerken gefährdet sein und mit Anzeigen und Verfahren überzogen werden. Darüber hinaus würde das Gesetz u. E. etwa Aufklärung über Aktivitäten und Besitzstände von Immobilienfirmen, wie sie im Zuge von solidarischen Nachbarschaftsinitiativen gegen Verdrängung betrieben wird, kriminalisieren. Wir bitten Sie zu prüfen, welche geeigneten Formulierungen in den Gesetzestext aufzunehmen sind, um die beschriebenen Effekte zu vermeiden.*“ (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0222_Stellungnahme_Amadeu_Antonio_Stiftung_RefE_Feindeslisten.pdf;jsessionid=01A00AA2CB92DCF1518FBFAFE283CC6CF.1_cid297?_blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 6.5.2021).

Die Stellungnahme des Zusammenschlusses der Organisationen „aus der Zivilgesellschaft - Unterzeichner*innen: Campact, Das NETTZ - Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V., HateAid gGmbH, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Neue Deutsche Medienmacher*innen, No Hate Speech Movement Deutschland“ führt in ihrer Stellungnahme ab Seite 4 unter der Überschrift „**2. Kritik: Gefahr ausufernder Strafbarkeit**“ aus:

„ (...) Der Tatbestand ist allerdings zu unbestimmt und birgt die Gefahr einer ausufernden Strafbarkeit. Es besteht die Gefahr, dass auch die journalistische Berichterstattung und Recherche und Aufklärungsarbeit der Zivilgesellschaft eingeschränkt werden und damit die Bekämpfung des Rechtsterrorismus zusätzlich erschwert wird. Wir empfehlen daher, eine Erheblichkeitsschwelle aufzunehmen. (...) Konkret steht auch zu befürchten, dass die geplante Änderung unbeabsichtigt eine Kriminalisierung von Strukturen zur Folge hat, die sich der Recherche und Aufklärungsarbeit über rechte und rechtsextreme Aktivitäten widmen. Es existieren zivilgesellschaftliche Initiativen, die konkrete Zusammenhänge, Handlungen und Hintergründe rechtsextremer Akteur*innen recherchieren und veröffentlichen. Hierzu zählen u.a. Internet-Blogs wie "ExifRecherche", die wichtige Informationen z.B. über den Attentäter Stefan E. veröffentlichten und somit die Aufklärungs- und Präventionsarbeit unterstützen. **Das Outing von Rechtsextremen durch die Recherchen dieser Initiativen ist für die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wichtig. Oft zeigen erst diese Recherchen, dass ein*e Täter*in aus politischen Motiven handelte. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass dieses zivilgesellschaftliche Engagement nicht strafrechtlich sanktioniert wird. Wir empfehlen daher den Anwendungsbereich der Norm einzuschränken, um eine ausufernde**

Strafbarkeit zu vermeiden. Denkbar ist dies durch die Formulierung einer Erheblichkeitsschwelle oder eine Eingrenzung der erfassten Straftatbestände in Anlehnung an § 126 StGB, wobei diese nicht deckungsgleich sein müssen. (...)“ (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0222_Stellungnahme_aus_der_Zivilgesellschaft_RefE_Feindeslisten.pdf;jsessionid=01A00AA2CB92DCF1518FBAFE283CC6CF.1_cid297?_blob=publicationFile&v=3; abgerufen am 6.5.2021).

Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass die die beiden Linke-Abgeordneten Martina Renner und Katharina König-Preuß in der Presse mit der Befürchtung, dass sich das Gesetz auch gegen „antifaschistische Recherchearbeit“ richten könnte, genannt werden (<https://taz.de/Gesetzentwurf-gegen-Feindeslisten/!5757857/>; abgerufen am 6.5.2021).

Daraufhin hat das Bundesjustizministerium am 17.3.2021 einen abgeänderten Referentenentwurf veröffentlicht, welcher nunmehr eine Verweisungsvorschrift in § 126a Abs. 3 StGB-E enthält. Die Folge der Verweisnorm ist nunmehr ein vorgesehene Entfallen der Strafbarkeit beim Erstellen von Feindeslisten oder dem Outing von Menschen, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Die Folge der Verweisnorm ist nunmehr ein Strafausschließungsgrund für diejenigen, deren Verhalten vor dem aller anderen einschlägigen Tätergruppen einer Pönalisierung bedürfte. Dies sind Vertreter des organisierten Linksextremismus, deren Beschäftigung darin besteht, politisch Andersdenkende öffentlich zu stigmatisieren, zu diffamieren, sie der sozialen Ächtung preiszugeben und einen Zustand permanenter Bedrohung für Leib und Leben auszusetzen. Beinahe jedes Veröffentlichende von privaten Daten im Internet in einem Kontext, welcher nur irgendeinen Bezug des „Geouteten“ zu linksextremen Kampfbegriffen außerhalb des engsten linksextremen Meinungskorridors bietet („Patriot“, „Antifeminist“, „Kapitalist“, „Homophober“, „Faschist“), wird im Zweifel als einem legitimen Zweck dienend dargestellt werden. Die Schaffung von konkreten Gefahren für den Leib und das Leben Betroffener durch die Outing-Aktionen von Linksextremen wird hierdurch straffrei. Das Entgegenkommen der Bundesjustizministerin gegenüber Linksextremisten ist aus Sicht der Antragsteller vor allem deshalb so absurd, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz als der Bundesregierung untergeordnete Behörde selbst in einer Veröffentlichung unter dem Titel „Die „Antifa“: Antifaschistischer Kampf im Linksextremismus“ ausführt: „Gezielt wollen Linksextremisten unter von ihnen als "rechts" oder rechtsextremistisch ausgemachten Personen ein Klima der Angst erzeugen. So soll der politische Gegner um jeden Preis aus der Öffentlichkeit gedrängt und von der Bekundung unliebsamer Meinungen abgehalten werden. (...) Neben Sachbeschädigungen, Brandstiftungen und Körperverletzungen gehören auch sogenannte "Outing-Aktionen" zum Repertoire gewaltorientierter Linksextremisten. Bei diesen werden Bilder und personenbezogene Daten von tatsächlichen oder vermeintlichen "Faschisten" auf Plakaten, Flyern oder einschlägigen Websites veröffentlicht, um diese in ihrem Umfeld zu brandmarken und sozial zu ächten. Zudem wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, selbst gegen die betroffenen Personen vorzugehen. Häufig werden die "Outings" mit einem mehr oder weniger verklausulierten Aufruf verbunden, Straf- und Gewalttaten zum Nachteil der Betroffenen zu begehen. („sic!““ (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/Linksextremismus/die-antifa-antifaschistischer-kampf-im-linksextremismus.html#doc812060bodyText1>, abgerufen am 6.5.2021). Hieraus lässt sich nur ableiten, dass die Bundesregierung entweder der Einschätzung ihrer eigenen Behörde misstraut oder bewusst eine Politik betreibt, die nicht auf die Wiederherstellung von öffentlichem Frieden für alle Staatsbürger gleichermaßen gerichtet ist. Der Deutsche Bundestag ist dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet und nicht den Partikularinteressen einzelner ideologisch durchgesetzter Akteure. Es ist daher dringend geboten, auch die verfassungsrechtlichen Rechtsgüter Leib und Leben von denjenigen Menschen, die nicht in irgendeiner Form linksextrem sind, mit dem Mittel des Strafrechts einfachgesetzlich zu schützen. Der Verweis des Gesetzentwurfs zu Feindeslisten auf den Strafausschließungsgrund in § 86 Abs. 3 StGB ist daher vollumfänglich aufzuheben.